

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für einen Vertrag über Unternehmensberatung, die unter § 2 genannten Leistungen betreffen. Sie werden Auftraggeber\*innen vor bzw. spätestens mit dem Vertragsangebot die Führung mit Weitblick ausgehändigt oder zur Kenntnis gebracht hat und gelten als Bestandteil des Vertrages.

## § 2 Leistungen

1. Führung mit Weitblick bietet folgende Beratungs- und Dienstleistungen an:

- a. Coaching & Supervision
- b. mehrtägiges Coaching in den Bergen mit Übernachtung
- c. Unternehmensberatung z.B. zur Arbeitsplatzkultur, Veränderungsprozesse
- d. so wie Referententätigkeit wie Seminare und Vorträge

gemäß den vereinbarten Bedingungen an. Die genauen Leistungen werden in einem separaten Angebot oder Vertrag festgehalten.

## § 3 Ablauf eines Beratungsprozesses

### 1. Themenfelder und Zielsetzungen

Zum Beginn eines Beratungsprozesses werden die relevanten Themenfelder und potenzielle Zielsetzungen für den geplanten Beratungs- oder Dienstleistungsprozess erhoben und ggf. weiter konkretisiert.

### 2. zu § 2 Abs.1 a -c (Beratungsprozesse)

In die Erhebung der Themenfelder und Zielsetzungen werden zu Beratenden und ggf. Vertreter\*innen der Organisation, in der der Beratungsprozess stattfindet, einbezogen. Sollten die im Verlauf des Prozesses zur Beratung anstehenden Themenfelder von den vereinbarten Themenfeldern abweichen, so entscheidet der Berater von Führung mit Weitblick in Abstimmung mit dem zu Beratenden und ggf. Vertreter\*innen der Organisation, ob diese Modifikation im Rahmen der geschlossenen Vereinbarung bearbeitet werden kann oder ob eine Neuabstimmung der Themenfelder mit den anderen Kontraktpartnern notwendig ist. Gleiches gilt für eine ggf. notwendige Modifikation der vereinbarten Zielsetzungen und ggf. der Neugestaltung des Angebotes. Außer § 3 Abs. 3 tritt ein.

### 3. Alternativer Ablauf zu § 2 Abs.1 a und b (Coaching/Supervision)

Alternativ werden nach Absprache keine Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte für den Beratungsprozess seitens der Organisation/des Auftraggebers eingebracht. Es wird vereinbart werden, dass keinerlei Rückkopplung von Erkenntnissen aus dem Beratungsprozess an die Institution nach den o. g. Regeln durchgeführt werden soll. Der Beratungsprozess bietet in diesem Falle einen vollständig geschlossenen Raum für die Themen des zu Beratenden („closed-room-Konzept“). Falls zutreffend ist dies im Vertrag festgehalten (Anlage 1,2,3 oder 4).

### 4. zu § 2 Abs.1 d (Referententätigkeit)

Referententätigkeiten werden wie im Vertrag bzw. Auftrag zu dem entsprechenden Thema durchgeführt. Ggf. sind die Teilnehmerzahlen, wenn in schriftlicher Form vereinbart wurde, begrenzt. Ebenso kann eine Mindestteilnehmer Zahl vereinbart sein.

### 5. Auswertungen

In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr und vor Abschluss des Beratungs-/Dienstleistungszeitraumes, findet eine Zwischen- bzw. Abschlussauswertung des Beratungs-/Dienstleistungsprozesses statt, die Führung mit Weitblick gestaltet.

## § 4 Haltung und Qualität

### 1. Mitgliedschaft in einem Fach- und Berufsverband

Als Mitglied im Fach- und Berufsverband der „Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.“ (DGSv) ist der Auftragnehmer Teil eines Qualitätsverbundes und verpflichtet sich damit auf die Einhaltung der ethischen Leitlinien und der Mitgliederordnung der DGSv (siehe hierzu [www.dgsv.de](http://www.dgsv.de)). Dies trägt zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der angebotenen Beratungsleistungen bei.

### 2. Qualitätssicherung und -entwicklung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zur stetigen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit nutzt der Berater von Führung mit Weitblick regelmäßig geeignete Maßnahmen aus dem Qualitätsmanagement der DGSv sowie kollegiale Beratung, Kontrollsupervision oder andere Maßnahmen zur Reflexion und Evaluation der eigenen Beratungsarbeit.

## 3. Ombudsstelle

Im Falle von Differenzen und Beschwerden steht dem\*der Auftraggeber\*in die unabhängige Ombudsstelle der DGSv zur Verfügung. Beschwerden können direkt an die Ombudsstelle zur weiteren Bearbeitung gemeldet werden (siehe hierzu [www.dgsv.de](http://www.dgsv.de)).

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

### 1. Honorar- und Nebenkosten

Die Preise für die angebotenen Leistungen werden in der aktuellen Preisliste ([www.fuehrung-mit-weitblick.de](http://www.fuehrung-mit-weitblick.de) unter Angebote), im Angebot oder im Vertrag von Führung mit Weitblick festgelegt. Nebenkosten sind über den Vertrag vereinbart und fallen i.d.R. nur bei Präsenzveranstaltungen an.

### 2. Zahlung

Zahlungen und Anteilige Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnungsstellung folgt in der Regel nach der erbrachten Beratungs-/Dienstleistung. Außen vor ist die Sonderregel in Abs. 3 des hiesigen Paragraphen.

### 3. Sonderregelung zu § 2 Abs. 1 b (mehrtägiges Coaching in den Bergen mit Übernachtung)

Zahlungen und Anteilige Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gebühr folgt in einer gestaffelten Rechnungsstellung oder auf Wunsch der\*des Auftragnehmer\*in beginnend mit dem Vertrags- bzw. Angebotsabschluss in einer Rechnungsstellung.

Staffelung:

- ab Vertragsabschluss, jedoch spätestens mit der ersten Rechnungsstellung (i.d.R. 1-7 Tage nach Vertragsabschluss) sind innerhalb von 14 Tagen mindestens 50 % der Gesamtgebühr fällig.
- mit der zweiten Rechnungsstellung sind innerhalb von 14 Tagen mindestens 75 % der Gesamtgebühr fällig, spätestens jedoch 30 Tage vor Tourtermin.
- Mit der dritten Rechnungsstellung sind innerhalb von 14 Tagen 100 % der Gesamtgebühr fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Ende der Tour.

### 4. Umsatzsteuer

Honorare der\*des Auftragnehmer\*in sowie Nebenkosten sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Macht der\*die Auftraggeber\*in einen Tatbestand zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 UStG geltend, so weist er dem\*der Auftragnehmer\*in bei Abschluss des Vertrages den Befreiungsgrund in geeigneter Weise nach. Sollte eine Bescheinigung über eine Umsatzsteuerbefreiung vom\*von der Auftraggeber\*in nicht vorgelegt werden oder stellt sich die Bescheinigung des\*der Auftraggebers\*in im Nachhinein als unzureichend heraus, so wird die Umsatzsteuer von der\*dem Auftragnehmer\*in – auch rückwirkend – in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt.

Für die Richtigkeit einer Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 UStG ist nur der\*die Auftragnehmer\*in verantwortlich.

## § 6 Abrechnungsmodalitäten, Stornierungen, Ausfallkosten

### 1. Absagen und Stornierungen von einzelnen Sitzungen zu § 2 Abs. 1 a und c (Coaching, Supervision und Organisationsberatung)

Wird eine Beratungsleistung, Supervisions- bzw. Coachingssitzung oder ein Auswertungsgespräch von Seiten des zu Beratenden oder seitens ihrer Organisation abgesagt, so wird das Sitzungshonorar wie folgt in Rechnung gestellt:

- bis zu 15 Tagen vor Sitzungstermin: keine Berechnung von Ausfallhonorar
- ab 14 Tagen bis 10 Tage vor Sitzungstermin: 50 % des Honorars als Ausfallhonorar
- ab 9 Tagen bis 6 Tage vor Sitzungstermin: 75 % des Honorars als Ausfallhonorar
- ab 5 Tagen vor Sitzungstermin: 100 % des Honorars als Ausfallhonorar.

Bereits gezahlte Honorare werden abzüglich des Ausfallhonorars zeitnahe zurückerstattet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 2. Absagen und Stornierungen von Touren zu § 2 Abs. 1 b & d (mehrtägiges Coaching in den Bergen mit Übernachtung und Referententätigkeit)

Wird ein mehrtägiges Coaching in den Bergen mit Übernachtung oder eine Referententätigkeit von Seiten des zu Beratenden oder seitens ihrer Organisation abgesagt, so wird die Ausfallgebühr wie folgt in Rechnung gestellt:

- ab Vertragsabschluss bis zu 31 Tage vor (Tour-)Termin: wird vom regulären Preis – nicht von möglichen rabattierten Preis - in Höhe von 20 % als Stornierungsgebühr fällig. Diese anfallende Stornierungsgebühr dient vor allem dazu, Vorleistungen wie Unterkunft, Mobilität, etc. auszugleichen.
- ab 30 Tagen bis zu 18 Tage vor (Tour-)Termin: 50 % des Honorars als Ausfallgebühr fällig
- ab 17 Tagen bis 12 Tage vor (Tour-)Termin: 75 % des Honorars als Ausfallgebühr fällig
- ab 11 Tagen vor (Tour-)Termin: 100 % des Honorars als Ausfallgebühr fällig

Die Ausfallgebühr wird nach § 5 in Rechnung gestellt. Bereits gezahlte Honorare werden abzüglich des Ausfallhonorars zeitnahe zurückerstattet.

### 3. Abbruch eines Gesamtprozesses

Sollte eine Beratungs-/Dienstleistung auf Wunsch der zu Beratenden oder seitens ihrer Organisation verkürzt werden, wird gleichwohl das vereinbarte Honorar für die terminierte Zeit fällig, jedoch mindestens ein kostenpflichtiges Abschlussgespräch. Sind Spar-Angebote, Aktionen, oder (Mengen-)Rabatte genutzt worden, wird bei Abbruch für die geleisteten Beratungs-/Dienstleistungsprozesse der reguläre Preis nachgefordert und in Rechnung gestellt.

### 4. Abbruch oder Absage von Seiten von Führung mit Weitblick

- a. Sollte Führung mit Weitblick eine Beratungs-/Dienstleistung aus wichtigen Gründen (z.B. schlechte Wetterbedingungen, Krankheit des Beraters, nicht beeinflussbare Umwelteinflüsse) abzusagen oder zu verschieben, wird er den Kunden oder deren Organisation umgehend darüber in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird dem Kunden eine alternative Veranstaltung angeboten oder die Gebühr vollständig erstattet. Außen vor ist die Sonderregel in Abs. 4 b des hiesigen Paragraphen.
- b. Führung mit Weitblick behält es sich vor, die Touren (nach § 2 Abs. 1 b) einzuschränken oder abubrechen, falls die zu Beratenden
  - die körperliche und geistige Gesundheit nicht den speziellen Anforderungen entsprechen (z.B. Schwindelfreiheit, Trittsicherheit, Kondition) an die jeweilige Tour nicht genügt
  - und/oder wenn die entsprechende Ausrüstung (siehe Packlisten/ Checklisten) nicht erfüllt sind,

wird die Gesamtgebühr ohne Abzüge fällig.

Wetter- oder wasserstandsbedingte Veranstaltungsabsagen unterliegen der ausschließlichen Entscheidung des Beraters von Führung mit Weitblick. In diesem Falle erhält der\*des Auftragnehmer\*in einen Gutschein, der ihn berechtigt innerhalb von zwei Jahren eine gleichwertige Tour nach seiner Wahl zu besuchen.

## § 7 Vereinbarung zur Verschwiegenheit

1. Grundsätzlich verpflichtet sich der Berater zur Verschwiegenheit in allen persönlichen und organisatorischen Belangen, von denen sie oder er im Laufe seiner Tätigkeit Kenntnis erhält. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch über das Auftragsende hinaus. Coaches, Berater und Supervisoren gehören nicht zu den Berufsgruppen, die einer besonderen gesetzlichen Verschwiegenheit nach § 203 StGB unterliegen.

2. Der Berater behält sich zur Qualitätssicherung nach § 4 vor, sich selbst unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit Hilfe geeigneter Anonymisierung beraten zu lassen. Es wird gewährleistet, dass in der Beratung kein Rückschluss auf den Beratungs-/Dienstleistungsprozess gezogen werden kann.

3. Grundsätzlich wird sich der Berater organisationsintern nach dem Grundsatz verhalten, dass Vertraulichkeit bezüglich persönlicher Themen der zu Beratenden zu wahren ist.

4. Die zu Beratenden werden zu Beginn des Beratungsprozesses darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, sollten sie je Informationen zu Inhalten oder zum Prozess eines Beratungsprozesses

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

organisationsintern weitergeben wollen, dieses Vorhaben vorab mit dem Berater und den anderen an der Beratung Teilnehmenden abzustimmen und deren Einverständnis einzuholen.

5. Erhält der Berater im Laufe des Beratungs- oder Dienstleistungsprozesses Kenntnis über Ereignisse mit strafrechtlicher (z. B. über Kindeswohlgefährdung, Gewalt in der Pflege o. ä.) oder arbeitsrechtlicher Relevanz, wird der Berater mit den zu Beratenden besprechen und vereinbaren, auf welche Weise und von wem die zuständigen Organisationsvertreter\* innen zeitnah informiert werden.

### § 8 Datenschutz, DSGVO, Einwilligung

1. Mit Unterzeichnung des Vertrages willigen alle Vertragspartner\*innen im Sinne der DSGVO ein, dass

2. Aufzeichnungen zu den Beratungs-/Dienstleistungsprozessen von dem Berater erstellt, verarbeitet und gespeichert werden können. Der Berater legt (elektronische) Akten an. Er stellt sicher, dass die Regelwerke der DSGVO und des Datenschutzes eingehalten werden. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt für zehn Jahre.

3. Bei Abschluss und Durchführung des Beratungs-/Dienstleistungsvertrages werden persönliche Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mail, Adresse, Telefonnummer, Vertragsdaten, Bankverbindung) durch den Berater dokumentiert. Mit Abschluss des Vertrages willigt der\*die Auftraggeber\*in ein, dass diese Datenverarbeitung vorgenommen werden kann (gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, EU DSGVO).

4. Der Berater wird die zu Beratenden zum Beginn des Beratungs-/Dienstleistungsprozesses darüber informieren, dass die Datenverarbeitung stattfindet und durch den Vertrag eine Einwilligung ausgesprochen wurde. Eine zusätzliche schriftliche Einwilligung ist damit nicht mehr erforderlich (BeckOK zu Art. 7 DSGVO, RN86).

5. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden, ohne dass dadurch Nachteile für den\*die Auftraggeber\*in eintreten. Ein Widerruf kann per E-Mail erfolgen. Sofern die\*der Auftragnehmer\*in Aufzeichnungen über die Beratung/Dienstleistung erstellt, die sie\*er für die Beratung/Dienstleistung benötigt, ist ein Widerruf der Einwilligungserklärung ein Grund zur fristlosen Kündigung eines Beratungs-/Dienstleistungsvertrags.

### § 9 Steuern, Sozialabgaben, Haftung

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch den Beratungs- oder Dienstleistungsvertrag kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wird. Der\*die Auftragnehmer\*in sichert zu, dass er\*sie nicht scheinselfständig ist.

2. Der\*die Auftragnehmer\*in sichert zu, dass er\*sie ihre\*seine aus einem Auftrag erwirtschafteten Umsätze korrekt versteuert und ggf. fällige Abgaben zur Sozialversicherung vornimmt.

3. Der\*die Auftragnehmer\*in haftet nur

- im Falle von vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung bei Ansprüchen aus der Verletzung von Leben und Gesundheit.
- im Falle von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten

4. Der\*die Auftragnehmer\*in hat zur Absicherung seiner Tätigkeit eine berufliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5.000.000 € bei der Gothaer-Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.

Wurmberg, den 09.05.2025

Ruben Leonhard